

Die Innung informiert:
NÖ Bauordnung und NÖ Bautechnikverordnung
Neufassungen gültig ab 1.2.2015

Mit 1.2.2015 traten die Neufassungen der NÖ Bauordnung und NÖ Bautechnikverordnung in Kraft.

Eine Übersicht der Änderungen finden Sie auf der Website des Landes NÖ, wo Sie auch die Volltexte und Anlagen abrufen können:

www.noel.gv.at/Bauen-Wohnen/Bauen-Neubau/NOe-Bauordnung/Bauordnung1996.html

Beachten Sie insbesondere die Änderungen bei den bewilligungspflichtigen, anzeigepflichtigen und meldepflichtigen Vorhaben (§ 14 ff NÖ Bauordnung).

Bewilligungspflicht (Auszug) für:

- Die Aufstellung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW und von Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen.

Anzeigepflicht (Auszug) für:

- Die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW für Zentralheizungsanlagen einschließlich einer allfälligen automatischen Brennstoffbeschickung.
- Die nachträgliche Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume).
- Die Herstellung von Hauskanälen.
- Die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie in Schutzzonen die Anbringung von TV-Satellitenantennen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden.
- Die Errichtung von Senk- und anderen Sammelgruben für Schmutzwässer bis zu einem Rauminhalt von 60 m³.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 500 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen.
- Die Errichtung baulicher Anlagen, die zur mit der Errichtung von Gasanlagen (§ 2 Z 2 des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, LGBl. 8280) verbundenen Gefahrenabwehr notwendig sind.
- Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen; ausgenommen davon sind Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden.

Meldepflicht (Auszug) für:

- Die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die anzeigepflichtig sind.
- Der Austausch von vorangeführten Klimaanlage, wenn die Nennleistung verändert wird.

- Die Aufstellung von Heizkesseln für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind.
- Die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern

Zentralheizungs- und Klimaanlageüberprüfung

Die NÖ Bautechnikverordnung beinhaltet in §§ 15 ff Regelungen zu Heizungen und Blockheizkraftwerken und auf Grundlage von § 32 NÖ Bauordnung in § 27 ff (Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln, Blockheizkraftwerken und Klimaanlage) nähere Bestimmungen betreffend die Perioden, den Umfang, das Verfahren und den Inhalt.

Es werden hinsichtlich Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln 2 im Umfang unterschiedliche Prüfpflichten geregelt.

1. Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 6 kW sind vom Eigentümer periodisch auf ihre einwandfreie Funktion, die von ihnen ausgehenden Emissionen und das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades des Heizkessels überprüfen zu lassen (ehem. Rauch- und Abgasmessung). Die Prüfintervalle betragen - nach der ersten Überprüfung von Heizkesseln im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme - für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 6 kW und ≤ 50 kW für alle Brennstoffe einheitlich 3 Jahre, ab 50 kW jährlich.
Neuer Prüfbericht (Die Datei steht Ihnen auch zum Download auf unserer Website zur Verfügung bzw. mailen wir Ihnen diese auf Anforderung gerne zu.)
2. Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW sind zusätzlich zum vorgenannten Prüfungsumfang periodisch auf eine einwandfreie Dimensionierung des Heizkessels im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes und eine einwandfreie Wärmeverteilung überprüfen zu lassen. Hier betragen die Fristen für alle Brennstoffe bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 20 kW und ≤ 100 kW 9 Jahre, bei höherer Nennwärmeleistung 4 Jahre bei gasförmigen und 2 Jahre bei festen und flüssigen Brennstoffen. Die erste Überprüfung der Zentralheizungsanlagen ist im Rahmen der unter Ziffer 1 beschriebenen nächstfolgenden Überprüfung der Heizkessel durchzuführen.

Mit den vorgenannten Überprüfungen dürfen nur befugte Fachleute betraut werden, eine Registrierung bei der Landesbehörde ist nicht mehr vorgesehen.

Die Überprüfung hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem Prüfbericht festzuhalten, der dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen ist.

Die Prüfberichte über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln und von Klimaanlage sind der Baubehörde binnen 4 Wochen durch den Prüfer vorzulegen. Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz dieser Anlagen sind in diesen Prüfberichten festzuhalten.

Für jede Feuerungsanlage, ausgenommen für Öfen, ist ein **Anlagendatenblatt** (lt. Beilage. Die Datei steht Ihnen auch zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung bzw. mailen wir Ihnen diese auf Anforderung gerne zu.) zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.